



HEIMAT- UND  
GESCHICHTSVEREIN  
OBERKLEEN E.V.

# Begrüßungsbrief für Mitglieder

Heimat- und Geschichtsverein  
Oberkleen e.V.



Stand: 05/2018

Die Umschlagvorderseite zeigt Motive einer Postkarte  
von Oberkleen aus den 1930er Jahren.  
Die Umschlagrückseite zeigt eine Zeichnung der Dorfmitte von  
Oberkleen des Butzbacher Malers und Zeichners  
Ernst-Joachim Eckner.



# Heimat- und Geschichtsverein Oberkleen e.V.

## **Begrüßung**

Liebes Mitglied,

der Vorstand des Heimat- und Geschichtsvereins Oberkleen e.V. heißt Dich als neues Mitglied herzlich willkommen. Wir laden Dich ein, aktiv am unserem Vereinsleben teilzunehmen. Entsprechend der beiliegenden Satzung, hat es sich der Verein zum Ziel gesetzt, Themen der Ortsgeschichte, des Brauchtums und der Tradition aufzugreifen, zu bearbeiten und darzustellen. Dazu möchte Dich der Vorstand ermutigen.

Unsere regelmäßigen Treffen finden jeden ersten Dienstag im Monat in aller Regel im Rathaus statt. Einladungen zu den Treffen mit der jeweiligen Tagesordnung werden postalisch oder über E-Mail verteilt. Wir bitten Dich, bei der Anmeldung den entsprechenden Wunsch anzuzeigen und ggf. deine E-Mail-Adresse zu hinterlegen.

Unsere Internetseiten <http://hgo-ev.de/> spiegeln das Vereinsgeschehen seit der Gründung des Vereins im Jahre 2010. Jahrestermine und die Termine der monatlichen Sitzungen sind dort angegeben und werden regelmäßig aktualisiert.

Der Vorstand

---



# Heimat- und Geschichtsverein Oberkleen e.V.

## Aktivitäten des Vereins seit seinem Bestehen:

12/2009	Herausgabe des Heimatbuches von Bernhard Reuter
-	Archivierung und Pflege einer historischer Fotosammlung
-	Forschungen zum Standort der Waldmühle
-	Erneuerung der Hinweistafel am GRAUEN STEIN
-	Exkursion zum Eingangsstollen der Grube GUTE HOFFNUNG
11/2010	Herausgabe des 1. Oberkleener Heimatheftes
12/2010	Jubiläumsbuches zum 100-jährigen Bestehen des TSV
12/2010	Förderpreis der Volksbank Mittelhessen
05/2011	Besuch im Keltenmuseum Glauberg
10/2011	Herausgabe des 2. Oberkleener Heimatheftes
11/2011	Abschrift und Digitalisierung der Dorfchronik von 1896 - 2009
11/2011	Ausstellung im Rathaus
09/2012	Ausrichtung des Glockentages in Oberkleen
11/2012	Herausgabe des 3. Oberkleener Heimatheftes
09/2013	VOM KORN ZUM BROT mit der KGS Oberkleen
11/2013	Neuauflagen der Oberkleener Heimathefte Nr. 2 und 3
01/2014	Herausgabe des 4. Oberkleener Heimatheftes
01/2014	Fahrt zum Büchnerhaus nach Goddelau
2014-16	VOM KORN ZUM BROT mit der KGS Oberkleen
11/2014	Präsentation und Vorstellung des 5. Oberkleener Heimatheftes
-	Transkription der Sachakte 1168 „Neubau des Schulhauses“
03/2015	Nachweis des Malers der Emporenbilder in der St. Michaelis
06/2015	Rechnungsbuch zum Bau des Kirchenschiffs im Jahre 1770
10/2015	Kalender 2016 Emporenbildern der St. Michaelis Kirche
11/2015	3. Auflage des Kirchenheftes (Heft Nr. 3)
05/2016	Trachten von Lina Glaum werden dem HGO gestiftet
09/2016	Vorstellung des 6. Oberkleener Heimatheftes
05/2017	Besuch des Welterbes Kloster Lorsch
10/2017	Erstmalige Zusammenarbeit mit dem HG Niederkleen
12/2017	Präsentation des 7. Heftes der Oberkleener Heimatheftes



## Heimat- und Geschichtsverein Oberkleen e.V.

Alle Aktivitäten sind auf unserer Internetseite unter  
<http://stahl-hg.de/Aktivitaeten-des-Vereins>  
angegeben.

### **Kontakte:**

Heimat- und Geschichtsverein Oberkleen e.V.

Weidigstraße 17  
35428 Langgöns

Telefon: 0049 6447 6813  
0049 6447 88051

E-Mail: [hgo@t-online.de](mailto:hgo@t-online.de)  
[kurthanika@t-online.de](mailto:kurthanika@t-online.de)  
[hans-gerhard.stahl@t-online.de](mailto:hans-gerhard.stahl@t-online.de)

Internet: [www.hgo-ev.de](http://www.hgo-ev.de)

Bank: Volksbank Mittelhessen  
IBAN: DE83 5139 0000 0080 8022 00  
BIC: VBMHDE5F

Der Heimat- und Geschichtsverein Oberkleen ist vom  
Finanzamt Gießen als steuerbegünstigte Körperschaft aner-  
kannt und kann Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

---

# **Satzung des Heimat- und Geschichtsverein Oberkleen e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Oberkleen“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Langgöns-Oberkleen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

- 2.1 Der Verein widmet sich der Erforschung der Geschichte und dem Erhalt des Brauchtums in Oberkleen. Er bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Vereinen, die sich mit der Geschichte Oberkleens beschäftigen oder Brauchtum pflegen.
- 2.2 Der Verein wird durch seine Arbeit Themen der Ortsgeschichte, des Brauchtums und der Tradition aufgreifen, bearbeiten und darstellen und das Interesse und Verständnis durch Veröffentlichung, Vorträge und Führungen wecken und fördern.
- 2.3 Der Verein hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Pflicht, historische Schriften und Bilder zu dokumentieren und kulturgeschichtlich wertvolle Gegenstände aufzubewahren.
- 2.4 In Absprache mit der Gemeinde Langgöns hat der Verein das Recht und die Pflicht, den Dorfchronisten von Oberkleen zu benennen.
- 2.5 Der Verein bemüht sich, Kindern und Jugendlichen kulturhistorische Zusammenhänge näher zu bringen.

## **§3 Gemeinnützigkeit, Erträge und Begünstigungsverbot**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
-

- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet
- A) durch freiwilligen Austritt
  - B) durch Tod
  - C) durch förmlichen Ausschluss der Mitgliederversammlung
- zu A) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist. Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- zu B) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- zu C) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Mitglied den Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet.

#### **§5 Beiträge**

Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

---

## **§6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- 6.1 Die Mitgliederversammlung
- 6.2 Der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
  - 7.2 Sie ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes beantragt. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb des 1. Halbjahres des dem Berichtsjahr folgenden Jahres stattfinden.
  - 7.3 Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Langgöns einzuberufen. Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Langgöns haben, müssen unmittelbar schriftlich eingeladen werden. Zwischen der Bekanntmachung bzw. dem Zugang der schriftlichen Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.
  - 7.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Fall mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - 7.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen und mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht andere Mehrheitserfordernisse vorschreibt. Steht bei Wahlen für ein Amt mehr als ein(e) Bewerber(in) zur Wahl muss geheim abgestimmt werden. Das gleiche gilt, wenn geheime Wahl beantragt und von der Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen wurde. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. In ihr müssen  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder der Auflösung zustimmen.
-



- 7.6 Von allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter(in) und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist
- 7.7 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Vorstandes
  - b) jährliche Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Rechnungsprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.
  - c) die Festsetzung des jährlichen Beitrages.
  - d) die Entgegennahme des Vorstandsberichtes und des Kassenberichtes
  - e) die Entlastung des Vorstandes
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Die Wahl der Dorfchronistin oder des Dorfchronisten auf unbestimmte Zeit

## **§8 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer/in. Der/die stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Geschäftsführer/in
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in. Der/die Schriftführer/in ist gleichzeitig stellvertretende/r Geschäftsführer/in
- e) dem/der Dorfchronisten/in

Die Vorstandsmitglieder zu a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie führen den Verein gemäß § 26 BGB. Er kann für bestimmte Aufgaben einer oder mehreren Person/en Vollmachten erteilen.

- 8.1 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- 8.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied und in der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl für diese Position statt.
-

- 8.3 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der/die Vorsitzende lädt mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist kann abgekürzt werden, wenn die Umstände es erfordern und kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
- 8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.5 Über die Beratung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.
- 8.6 Sein Entscheidungsrahmen in finanzieller Hinsicht wird dahin gehend eingeschränkt, dass Beschlüsse über Ausgaben, die im Einzelfall 2.000,-- Euro übersteigen, der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.

## **§9 Vertretung des Vereins**

Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

## **§10 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §53 AO in der Gemeinde Oberkleen.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 10. September 2010 in Kraft.

Oberkleen, den 31. August 2010

---

## **Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung wurde am 1. März 2011 wie folgt von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft und ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

### **§ 1. Höhe der Beiträge**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 24 Euro.
- (2) Der jährliche Betrag für Familien beträgt 36 €
- (3) Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 100 EUR.
- (4) Ehrenmitglieder sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Mitglieder von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 2. Ermäßigung/Befreiung**

- (1) Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft kann ein Minderbeitrag beantragt werden
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung

### **§ 3. Fälligkeit/Zahlungsweise**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am Beginn des Geschäftsjahres in voller Höhe fällig.
  - (2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt per Überweisung auf das o. g. Konto, alternativ kann auch Barzahlung erfolgen
-

